

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 515

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 515, Rn. X

BGH 5 ARs 60/15 - Beschluss vom 2. März 2016

Antwort auf Anfragebeschluss.

§ 132 GVG

Entscheidungstenor

Der beabsichtigten Entscheidung des 3. Strafsenats steht Rechtsprechung des 5. Strafsenats nicht entgegen. An eventuell früher abweichender Rechtsprechung hält der Senat aus den Gründen des Anfragebeschlusses nicht fest.